

# Stenographisches Protokoll.

## 11. Sitzung der III. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 22. April 1952.

### Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 263).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 263).
3. Feststellungen des Präsidenten (S. 263).
4. Mitteilung des Einlaufes (S. 263).
5. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Ueberschreibungsbewilligung für die durch zweckgebundene Einnahmen zu deckenden Ausgaben der Erholungsfürsorge beim Voranschlagsansatz 461 bis 61: Berichterstatter: Abg. Marchsteiner (S. 264); Abstimmung (S. 264).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Erhöhung der Beteiligung des Landes Niederösterreich an der Ennskraftwerke AG.: Berichterstatter: Abg. Kuchner (S. 264 und S. 266), Redner: Abg. Dubovsky (S. 266); Abstimmung (S. 266).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich. Rechnungsabschluß 1950: Berichterstatter: Abg. Hilgarth (S. 266), Redner: Abg. Pospischil (S. 267); Abstimmung (S. 268).

Antrag des Schulausschusses, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Oberwaltersdorf: Berichterstatter: Abg. Pettenauer (S. 268); Abstimmung (S. 268).

Antrag des Schulausschusses, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Teesdorf: Berichterstatter: Abg. Pettenauer (S. 268); Abstimmung (S. 269).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Beharrungsbeschluß zum Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz): Berichterstatter: Abg. Staffa (S. 269); Abstimmung (S. 270).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer durch die niederösterreichischen Gemeinden: Berichterstatter: Abg. Dr. Steingötter (S. 270), Redner: Landesrat Genner (S. 270); Abstimmung (S. 271).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg: Berichterstatter: Abg. Ing. Hirman (S. 272); Abstimmung (S. 272).

PRÄSIDENT (um 14 Uhr 10 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich ent-

schuldigt die Herren Abgeordneten Reitzl, Waltner und Zach.

Nach Schluß der außerordentlichen Sitzung haben sich in den ehrwürdigen Räumen des niederösterreichischen Landtages Szenen abgespielt, wie es in der langen Geschichte des Landhauses, glaube ich, noch nie vorgekommen ist.

Als der für die Würde und das Ansehen dieses Hauses inner- und außerhalb der Sitzungen Verantwortliche, muß ich dies mit Bedauern feststellen. Indem ich der sicheren Hoffnung Ausdruck gebe, daß solche Vorfälle eine einmalige Ausnahme bilden, bitte ich die im Hause vertretenen Parteien, ihrerseits alles zu tun, daß in Zukunft solche Tumulte, die mit parlamentarischen Gepflogenheiten schon gar nichts zu tun haben, unbedingt vermieden werden.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend gegenseitige Deckungsfähigkeit verschiedener Voranschlagsansätze des Voranschlages 1952.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Beitrag zur Sicherung der Kartause Gaming, Nachtragskredit.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Hauptschule in Winzendorf.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes und Grundbuchamtes in Herzogenburg. (Antrag der Abgeordneten Reitzl, Saßmann, Bachinger, Fehringer, Etlinger, Stangler und Genossen vom 29. November 1951.)

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gemeindeverband und Bezirksverwaltungsbehörde Neunkirchen, Gebarungsprüfung der Jahre 1949 und 1950.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Wirtschaftsförderungsfonds, Bericht für das Jahr 1951.

Antrag der Abgeordneten Staffa, Kreiner, Dr. Steingötter, Gerhartl, Pettenauer, Sigmund und Genossen, betreffend die Erlassung eines Sportstättenchutz- und Anforderungsgesetzes.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten March-

steiner, die Verhandlung zur Zahl 302 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Überschreibungsbewilligung für die durch zweckgebundene Einnahmen zu deckenden Ausgaben der Erholungsfürsorge beim Voranschlagsansatz 461—61 zu berichten.

Gemäß Punkt 8 des vom Landtag beschlossenen Antrages des Finanzausschusses zum Voranschlag für das Jahr 1952 wurden die ordentlichen Einnahmen der Erholungsfürsorge beim Voranschlagsansatz 461—61, für die ordentlichen Ausgaben der Erholungsfürsorge beim Voranschlagsansatz 461—61 zweckgebunden erklärt. Dies hat zur Folge, daß der genannte Voranschlagskredit nur bis zur Höhe des tatsächlichen Einganges der entsprechenden Einnahmen in Anspruch genommen werden darf und daß allerdings auch allfällige Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag zur Verausgabung frei zur Verfügung stehen.

Diese zweckgebundenen Einnahmen bestehen zu ihrem wesentlichen Teil in den Verpflegskosten für die Erholungsturnusse in den landeseigenen Jugendheimen oder sonstigen gemieteten Objekten. Eine Aufrechnung dieser Verpflegskosten kann jedoch erst nach Ablauf der ersten Turnusse vom Mai und Juni, also frühestens anfangs Juli erfolgen, und ist daher mit ihrem Eingang nicht vor Juli oder August zu rechnen. Da jedoch die Kosten für diese Turnusse naturgemäß in einem früheren Zeitpunkt fällig werden, müßten sie aus anderen Mitteln als den zu erwartenden zweckgebundenen Einnahmen getragen werden. Dies war in früheren Jahren möglich, da die damals noch bestehende Heimbaurücklage oder das Erträgnis des Kinderhilfsappells eine vorübergehende Deckung boten. Im Jahre 1952 jedoch muß das Erträgnis des Kinderhilfsappells ausschließlich zur Instandsetzung der landeseigenen Heime herangezogen werden, um diese dem Zweck der Erholungsfürsorge erhalten zu können, während der noch verfügbare Rest der Heimbaurücklage bereits in die ordentliche Gebarung übernommen werden mußte.

Wenn es somit möglich sein soll, die Erholungsfürsorge im Jahr 1952 im Rahmen des ordentlichen Voranschlages durchzuführen, wäre eine Bewilligung durch den Hohen Landtag dahingehend notwendig, daß die Ausgaben der Erholungsfürsorge beim Voranschlagsansatz 461—61 gegenüber den tatsächlich eingegangenen Einnahmen bis zu einem Betrag von 300.000 S vorläufig überschritten werden dürfen. Die in Anspruch genommene Überschreitung müßte jedoch noch im Laufe des Jahres 1952 in der Form hereingebracht wer-

den, daß schließlich bis zum 31. Dezember 1952 die gesamten zu Lasten des Voranschlagsansatzes 461—61 getätigten Ausgaben durch die zweckgebundenen Einnahmen der Erholungsfürsorge beim Voranschlagsansatz 461—61 gedeckt erscheinen.

Der Finanzausschuß beantragt daher (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, die aus zweckgebundenen Einnahmen zu deckenden Ausgaben der Erholungsfürsorge beim Voranschlagsansatz 461—61 um den Betrag von 300.000 S gegenüber den tatsächlichen, kassenmäßig vollzogenen Einnahmen, soweit sie das Jahr 1952 betreffen, zu überschreiten mit der Maßgabe, daß die in Anspruch genommene Überschreitung ab 30. September 1952 durch das Aufkommen an Einnahmen der Erholungsfürsorge beim Voranschlagsansatz 461—61 bis spätestens 31. Dezember 1952 gedeckt wird.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Kuchner, die Verhandlung zur Zahl 306 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUCHNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Erhöhung der Beteiligung des Landes Niederösterreich an der Ennskraftwerke AG. zu berichten.

Hoher Landtag! Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1948 die niederösterreichische Landesregierung ermächtigt, sich namens des Landes Niederösterreich an der Ennskraftwerke AG mit einem Betrag von 6,000.000 S zu beteiligen.

Diese Ermächtigung ist unter der Voraussetzung zustande gekommen, daß die Beteiligung der verschiedenen Gebietskörperschaften voraussichtlich betragen dürfte:

Republik Österreich 120,000.000 S, Land Oberösterreich 100,000.000 S, Land Niederösterreich 6,000.000 S, Stadt Wien 6,000.000 S, Land Steiermark 8,000.000 S. Zusammen Aktienkapital 240,000.000 S.

Da das Land Steiermark eine Anzahlung auf das Aktienkapital jedoch noch nicht geleistet hat und um diesem aber zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit einer entsprechenden Beteiligung offen zu lassen, wurde in der 2. ordentlichen Hauptversammlung der Ennskraftwerke AG. vom 26. September 1949 eine Erhöhung des Gründungskapitals, welches mit dem Betrag von 24,000.000 S zur

Gänze von der Republik Österreich übernommen wurde, auf 225.000.000 S beschlossen. Außerdem wurde das Bundesland Niederösterreich eingeladen, eine Erhöhung seiner Beteiligung im Betrag von 250.000 S vorzunehmen.

Republik Österreich, Bareinzahlung	
1. August 1947 bzw. 8. Jänner 1948, gemäß gründender Hauptversammlung vom 1. August 1948	24 Millionen S
Übernahme der Entschädigungsverpflichtung für das Kraftwerk Ternberg an die VÖEST . . . . .	70 Millionen S
Umwandlung des im Jahre 1948 gewährten Bundesdarlehens von 18,5 Millionen S in Aktien	S 112,500.000 ( 50%)
Oberösterreichische Kraftwerke-AG., Einbringung der Werke Großbraming, Staning und Mühlrading gemäß	
2. Verstaatlichungsgesetz abzüglich seitens der Ennskraftwerke AG. zu übernehmende Verpflichtung	S 100,000.000 ( 44,4%)
Bundesland Wien gegen Bareinzahlung . . . . .	S 6,250.000 ( 2,8%)
Hiervon wurden 6 Millionen S am 14. Dezember 1948 und 250.000 S am 25. September 1950 bar eingezahlt.	
Bundesland Niederösterreich gegen Bareinzahlung . . .	S 6,250.000 ( 2,8%)
Hiervon wurden 6 Millionen S am 16. Juni 1948 eingezahlt.	
zusammen . . . . .	<u>S 225,000.000 (100 %)</u>

Der Bauzustand der Werke zum Zeitpunkt der Gründung dieser Gesellschaft läßt sich auf Grund der Zuschrift der Gesellschaft vom 29. Februar 1952 in großen Zügen wie folgt beschreiben:

Das Kraftwerk Großbraming war etwa zu einem Drittel des gesamten Bauvolumens fertiggestellt. Die wesentlichen Teile der Wasserkraftmaschinen lagerten bereits auf der Baustelle, während von den Generatoren nur die Statoren angeliefert waren. Die fehlenden Teile mußten auf Grund der Bestimmungen der alliierten Militärregierung in Deutschland neu in Auftrag gegeben werden.

Im Kraftwerk Ternberg waren etwa 70 Prozent der gesamten Bauarbeiten ausgeführt. Die unterbrochene Fertigstellung der elektromaschinellen Ausrüstung wurde erst durch neuerliche Auftragserteilung an das Lieferwerk wieder aufgenommen.

Das Kraftwerk Staning war baulich bis auf kleine Restarbeiten fertig und mit dem Maschinensatz III in Betrieb. Teile der Maschinensätze I und II lagerten auf der Baustelle, während die Fertigung in den deutschen Lieferwerken durch Neuvergabe der noch fehlenden Teile wieder flottgemacht werden mußte.

Das Kraftwerk Mühlrading war baulich zu 75 Prozent fertiggestellt. Bezüglich der maschinell-elektrischen Ausrüstung lagen die Verhältnisse ähnlich wie in Staning.

Der für die Erhöhung der Beteiligung notwendige Betrag von 250.000 S müßte aus Kassenbeständen flüssig gemacht werden.

Das Aktienkapital würde sich nunmehr wie folgt verteilen:

Über die Investitionstätigkeit und die damit verbundene Steigerung der installierten Leistung und des Arbeitsvermögens der Kraftwerke unterrichtet folgende Übersicht:

Jahr	Investitionsbeträge S	in Betrieb befindl. Maschi- nensätze	install. Leistung MW	Jahres- arbeit im Regel- jahr GWh
1947	3,452.916.67	1	11	94
1948	165,414.227.57	2	17	209
1949	366,632.468.31	3	32	252
1950	92,910.684.25	8	91	556
1951	98,471.000.—	10	129	599

Der Gesamtinvestitionsaufwand per Ende 1951 beträgt somit S 726,881.296.80.

Zu der für das Jahr 1951 in obiger Übersicht angegebenen Investitionssumme ist zu bemerken, daß diese noch nicht endgültig feststeht. Es wurden hier die präliminierten Investitionen für 1951 abzüglich der auf das Jahr 1952 vorzutragenden Leistungen eingesetzt.

Im Laufe des Monats April wird der vierte Maschinensatz des Kraftwerkes Mühlrading in Betrieb gehen.

Die installierte Leistung der vier Kraftwerke erhöht sich daher auf 135 MW und die Jahresarbeit im Regeljahr auf 665 GWh, womit bis auf kleine Restarbeiten in Großbraming alle vier Kraftwerke vollendet sind und in voller Produktion stehen.

Der Finanzausschuß beehrt sich daher, zu beantragen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung des Landes Niederösterreich an der Ennskraftwerke AG. um 250.000 S zu erhöhen.

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort hat sich Herr Abgeordneter D u b o v s k y gemeldet; ich erteile es ihm. (*Die Abgeordneten der ÖVP verlassen mit Ausnahme des 3. Präsidenten, Abgeordneten Endl, den Saal.*)

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Es ist ein verhältnismäßig kleiner Betrag, um den die Beteiligung des Landes Niederösterreich an den Ennskraftwerken erhöht werden soll. Das Land Niederösterreich ist nicht nur an den Ennskraftwerken, sondern auch an anderen österreichischen Kraftwerken beteiligt. Vom gesamtösterreichischen Standpunkt aus betrachtet ein sicherlich erfreuliches Zeichen, daß man alle finanziellen Möglichkeiten ausschöpft, um den Energiereichtum Österreichs auszubauen.

Wir müssen dabei aber feststellen, daß dieser Ausbau des Energiereichtums Österreichs in durchaus einseitiger Weise vor sich geht, daß er vor allem in den westlichen Bundesländern durchgeführt wird, während Niederösterreich auch auf diesem Gebiet, wie auf allen anderen Gebieten, benachteiligt wird. Wenn vor einem Jahr, anlässlich der Erhöhung der Beteiligung des Landes Niederösterreich an den Draukraftwerken vom Landesrat Müllner noch festgestellt wurde, daß die Verhältnisse an dem Kraftwerk Ybbs-Persenbeug durchaus undurchsichtig und unklar seien und daß diese unklaren und undurchsichtigen Verhältnisse schuld daran seien, daß in Niederösterreich dieses entscheidende Kraftwerk nicht gebaut wird, so müssen wir feststellen, daß fast schon ein Jahr verstrichen ist, seitdem hier eine eindeutige Klarstellung zugunsten Österreichs erfolgt ist, daß aber von österreichischer Seite nichts unternommen wurde, um diesen entscheidenden Donauwerkbau wirklich in Angriff zu nehmen. Ja, wir müssen gerade in den letzten Monaten feststellen, daß an Stelle des begonnenen und sogar schon etwas vorgeschrittenen Kraftwerkbaues Ybbs-Persenbeug ein neues Kraftwerk an der österreichisch-bayrischen Grenze errichtet werden soll, dessen Energieerzeugung durchaus nicht der österreichischen Wirtschaft zugutekommen wird.

Wir sind daher aus den angeführten Tatsachen der Meinung, daß, nachdem Niederösterreich gerade auf dem Sektor des Energieausbaues besonders benachteiligt wird, es notwendig wäre, daß sich der niederösterreichische

Landtag überlegt, ob es nicht zweckmäßiger wäre — das Hemd ist bekanntlich näher wie der Rock — aus den Beteiligungen an den anderen österreichischen Kraftwerken herauszu steigen, um die dadurch flüssig gewordenen Mittel für den Ausbau des Kraftwerkes Ybbs-Persenbeug und zur Fertigstellung der Kampwerke, die aus finanziellen Gründen in sehr langsamem Tempo vor sich geht, zu verwenden. Damit könnte die sehr brennende Frage der Arbeitsbeschaffung für Niederösterreich gleichzeitig mit der Frage der ausreichenden Versorgung mit Spitzenenergien für Niederösterreich gelöst werden; überdies würden die finanziellen Verhältnisse des Landes zusehends verbessert werden, und es könnte damit auch die allgemeine Lage des Landes Niederösterreich bessergestellt werden. Wenn wir dennoch für diesen Antrag stimmen werden, so deshalb, weil, wie ich schon eingangs erwähnt habe, wir auch der Meinung sind, daß die gesamtösterreichischen Interessen hier vor den einzelnen Länderinteressen vorangesetzt werden müssen, was aber nicht hindern soll, daß der Landtag wirklich ernstlich in der nächsten Zukunft überlegt, ob nicht doch die Beteiligung an diesen anderen Kraftwerken zu lösen ist und die dafür ersparten Summen für den Ausbau des Kraftwerkes Ybbs-Persenbeug verwendet werden sollen.

PRÄSIDENT: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. (*Die Abgeordneten der ÖVP betreten wieder den Saal.*)

Berichterstatter Abg. KUCHNER (*Schlußwort*): Da ein Abänderungsantrag nicht gestellt wurde, möchte ich das Hohe Haus bitten, den Antrag des Finanzausschusses anzunehmen. Ich bitte um Abstimmung hierüber.

PRÄSIDENT (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Hilgarth, die Verhandlung zur Zahl 307 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1950, zu berichten.

Die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich hat den Rechnungsabschluß für das Jahr 1950 vorgelegt. Der Rechnungsabschluß konnte noch immer nicht auf der Grundlage eines Voranschlages erstellt werden, da hauptsächlich die noch nicht geklärten Per-

sonalverhältnisse bei den Beamten der Gemeinden eine sichere Grundlage für einen solchen Voranschlag bis jetzt nicht geboten haben. Es ist daher der Bericht aufgebaut auf den tatsächlichen Ergebnissen und er gliedert sich in eine Betriebsrechnung, eine Kassenrechnung und in eine Vermögensrechnung.

Wie aus der vorgelegten Betriebsrechnung ersichtlich ist, hat sich bei wirksamen Einnahmen von über 6 Millionen Schilling und wirksamen Ausgaben von über 5 Millionen Schilling ein gebührenmäßiger Überschuß von 1,230.000 S ergeben.

Die Kassengebarung weist bei wirksamen Einnahmen von 6,282.000 S und wirksamen Ausgaben von 5,412.000 S einen kassenmäßigen Überschuß von 870.000 S aus. Die unwirksame Gebarung hat Einnahmen von 1,304.000 S gegenüber Ausgaben von 2,351.000 S, so daß sich ein kassenmäßiger Abgang von 1,047.000 S ergibt. Die Gesamtkassengebarung zeigt einen Kassenabgang von 117.000 S, der durch den anfänglichen Kassarest von 1,225.000 S abgedeckt erscheint, so daß sich ein schließlicher Kassarest von 1,048.000 S ergibt.

Dieses günstige Bild der beiden Abrechnungen, sowohl der Betriebs- als auch der Kassenabrechnung, wird durch die Vermögensrechnung noch ergänzt, bei der einem Betrag von 5 Millionen Schilling Aktiven Passiven in der Höhe von 420.000 S gegenüberstehen, so daß sich am Ende des Jahres 1950 ein Reinvermögen von 4,580.000 S ergibt. Wenn dieses Reinvermögen noch dem Reinvermögen am Beginn des Jahres 1950, das damals 3,623.000 S betrug, gegenübergestellt wird, ergibt sich eine nicht unbedeutende Vermehrung des Reinvermögens.

Diese Vermögensvermehrung ist hauptsächlich auf zwei Umstände zurückzuführen, und zwar auf eine starke Steigerung der Aktiven und ein Fallen der Passiven. Im Bericht werden weiter aufgezählt die Umlagen der Mitglieder, die Beitrittsgelder, die Leistungen und so weiter. Bei den Leistungen ist interessant, daß sich wohl der Personalaufwand entsprechend den verschiedenen Gesetzen erhöhte, der Sachaufwand hingegen gegenüber dem Vorjahr fast gleich blieb.

Es ist weiter eine Aufstellung über den Zinsdienst, fremde Gelder, Vorschüsse und Rücklagen beigegeben. Dem gesamten Bericht ist als wesentlicher Bestandteil angeschlossen eine Tabelle über die gesamte Einnahmengerbarung und eine zweite Tabelle über die gesamte Ausgabegebarung, aus welchen für jedes Mitglied des Hohen Hauses im Detail die Bewegung der verschiedenen Konten ersichtlich ist.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt und es wurde im Ausschuß folgender Antrag angenommen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungsabschluß 1950 der Versorgungskasse mit einer Gebühr an wirksamen Einnahmen in der Höhe von 6,647.390,12 S und wirksamen Ausgaben in der Höhe von 5,417.140,63 S, somit einem Überschuß von 1,230.249,49 S, wird genehmigt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber abzuführen.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Schon im Vorjahr, als die Rechnungsabschlüsse der niederösterreichischen Versorgungskasse für die Jahre 1945 bis 1949 den Abgeordneten dieses Hauses zur Genehmigung vorgelegt wurden, habe ich damals — es war im Juni — zu dem gesamten Fragenkomplex im Namen des Linksblocks Stellung genommen. Meine damals geübte Kritik blieb unwidersprochen, weil sie sachlich richtig war und den Ansichten der Gemeinden und der Gewerkschaft entsprochen hat. Geschehen ist jedoch in diesem abgelaufenen Jahr, was die so notwendige Neuregelung der Finanzierung der Versorgungskasse sowie die Sicherung der Altersversorgung für die Beamten der Gemeinden und des Landes betrifft, nichts, zumindest noch nichts entscheidendes. Das ging ja auch aus der Debatte in der letzten Finanzausschußsitzung hervor, in der der Finanzreferent, Landesrat Müllner, sich zwar zur Notwendigkeit einer neuen Gesetzesregelung bekannte, jedoch erklärte, daß aus Gründen der bestehenden Differenzen dem Lande eine neue Gesetzesregelung noch nicht möglich sei. Ich kenne diese Differenzen nicht, jedoch glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, daß es Differenzen im Schoß der Koalition sind, also nichts anderes, als ein Streit um die Vergebung diverser Sessel. Dieser Sesselpolitik ist es also zuzuschreiben, daß es sieben Jahre nach der Wiedererrichtung der österreichischen Republik noch Nazigesetze gibt, nach denen noch immer unbekümmert gearbeitet wird.

In diesem besonderen Fall sind es die vom Reichsstatthalter Jury im Jahre 1942 diktierten Satzungen. Nun war von dem Reichsstatthalter sicherlich keine demokratische Haltung in diesen Fragen zu erwarten, wohl aber hätte man diese demokratische Einstellung von jenen politischen Kräften erwarten müssen, die sich alle, ohne Unterschied der Parteirichtung, zur Demokratie bekannt haben. Das heißt auf diese Frage der Versorgungskasse bezogen: rascheste und ehebaldige Verwirklichung des Mitspracherechtes der Gemeinden und natürlich der Bediensteten der Gemeinden und auch des Landes durch die eheste Vorlage eines wirklich demo-

kratischen Gesetzes. Dieses Verlangen ist eine Selbstverständlichkeit, die noch durch die Tatsache unterstrichen wird, daß es doch vor allem die Gemeinden sind, die entscheidend durch die Umlagepflicht zur Finanzierung dieser niederösterreichischen Versorgungskasse beitragen müssen.

Aber so wie wir es voriges Jahr schon feststellen mußten, müssen wir auch heuer wieder feststellen, daß trotz der fortwährend schwieriger werdenden finanziellen Lage der Gemeinden diese zwar ihrer Pflicht nachgekommen sind, aber der erforderliche und gewünschte Lastenausgleich bis heute noch nicht durchgeführt wurde. In konkreten Ziffern ausgedrückt heißt das: Wenn im Jahr 1950, also in jenem Jahr, über das hier der Rechnungsabschluß zur Debatte steht, der Anteil der Gemeinden bei der Tragung der Lasten hinsichtlich der Grundgehälter 27 Prozent betrug, so ist dieser Anteil der Gemeinden im Jahre 1951 auf 55 Prozent angestiegen, und wird in diesem Jahr sogar 77 Prozent erreichen. Daran ist zu ersehen, wie notwendig der geforderte neue Lastenausgleich gerade für die Gemeinden ist. Es muß aber festgestellt werden, daß dieser Lastenausgleich bis heute nicht verwirklicht wurde.

Was das demokratische Mitspracherecht, das auch von den Gewerkschaften gefordert wurde, anbelangt, kann man nur sagen, daß zwar bei jeder Gelegenheit sehr gern davon gesprochen wird, daß man es aber — so wie in diesem Fall — entweder bei Kompetenzstreitigkeiten im Bund oder irgendwelchen „Differenzen“ im Land einfach opfert. Kurz und gut, Nazigesetze, die 1942 entstanden sind, sind zehn Jahre später hier in Niederösterreich noch immer nicht durch demokratische Gesetze ersetzt. Das wirft ein bezeichnendes Licht auf die demokratische Haltung der politischen Machthaber in diesem Lande.

Da den berechtigten Forderungen der Gemeinden und vor allem der Bediensteten der Gemeinden und der Länder bisher durch die Vorlage eines entsprechenden demokratischen Gesetzes nicht Rechnung getragen wurde und dadurch auch eine wirkliche Kontrolle des vorliegenden Rechnungsabschlusses nicht möglich war und nicht möglich erscheint, erklärt sich der Linksblock so wie schon im Vorjahr, außerstande, dem Antrag des Finanzausschusses seine Zustimmung geben zu können.

PRÄSIDENT: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. HILGARTH: Ich bitte den Hohen Landtag, die Vorlage anzunehmen.

PRÄSIDENT (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Pettenauer, die Verhandlung zu Zahl 303 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. PETTENAUER: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Oberwaltersdorf zu berichten

Hoher Landtag! Die Gemeinde Oberwaltersdorf hat um Errichtung einer Hauptschule in ihrem Gemeindegebiet angesucht, die von den Kindern der Gemeinden Oberwaltersdorf, Oeynhausen und Trumau besucht werden soll. Der ordentliche Besuch dieser Hauptschule ist auf Grund gepflogener Erhebungen, die im Einvernehmen mit dem Landesschulrat für Niederösterreich durchgeführt wurden, gesichert. Durch Gemeinderatsbeschluß wurde die räumliche Unterbringung sichergestellt. Die Eröffnung wird erst dann bewilligt, wenn die ordnungsgemäße Unterbringung der Hauptschule gewährleistet ist. Diese Gewähr wird durch den Neubau eines Hauptschulgebäudes in Oberwaltersdorf gegeben.

Um die Gemeinde zur Erfüllung ihres Bauversprechens zu verhalten, wird der Zeitpunkt der Eröffnung durch die Landesregierung festgesetzt. Die Landesregierung behält sich vor, hinsichtlich der Unterbringung Bedingungen festzulegen.

Der Sprengelplan für die Hauptschulen Niederösterreichs ist in Vorbereitung; darum soll die Festsetzung des Pflicht- und Berechtigungssprengels einer späteren Verordnung des Landesschulrates vorbehalten bleiben.

Die schulischen und sachlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Hauptschule in Oberwaltersdorf sind somit gegeben.

Der Schulausschuß stellt daher nach durchgeführter Beratung folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Dem vorliegenden Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 22. April 1952), betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Oberwaltersdorf, wird die Genehmigung erteilt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Schulausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Pettenauer, die Verhandlung zu Zahl 304 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. PETTENAUER:

Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Teesdorf zu referieren.

Die Gemeinde Teesdorf hatte um Errichtung einer Hauptschule in ihrem Gemeindegebiet angesucht, die von den Kindern der Gemeinden Teesdorf, Günselsdorf, Tattendorf, Blumau und Schönau besucht werden soll.

Auch hier wurden im Einvernehmen mit dem Landesschulrat für Niederösterreich Erhebungen durchgeführt. Der ordentliche Besuch dieser Hauptschule ist garantiert.

Durch Gemeinderatsbeschluß wurde die räumliche Unterbringung gesichert. Die Eröffnung wird erst dann bewilligt werden, bis die ordnungsgemäße Unterbringung der Hauptschule gewährleistet ist. Die erforderlichen Räume werden in Teesdorf durch einen Zubau an die gut erhaltene Volksschule geschaffen.

Um die Gemeinde zur Erfüllung ihres Bauversprechens zu verhalten, wird auch in Teesdorf der Zeitpunkt der Eröffnung durch die Landesregierung festgelegt. Die Landesregierung behält sich vor, hinsichtlich der Unterbringung Bedingungen festzusetzen.

Ebenso wie in Oberwaltersdorf soll auch in Teesdorf die Festsetzung des Pflicht- und Berechtigungssprengels einer späteren Verordnung des Landesschulrates für Niederösterreich vorbehalten bleiben.

Somit sind auch in Teesdorf die schulischen und sachlichen Voraussetzungen gegeben.

Der Schulausschuß stellt daher den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Dem vorliegenden Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 22. April 1952), betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Teesdorf, wird die Genehmigung erteilt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme auch dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Schulausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 301/1 einzuleiten.

(2. Präsident übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe im Namen des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Beharrungsbeschluß zum Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 17. Mai 1951 das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) beschlossen.

Mit G. Zl. 33 vom 17. Mai 1951 hat der Landeshauptmann von Niederösterreich diesen Gesetzesbeschluß den zuständigen Bundesministerien bekanntgegeben und gemäß § 97 (2) BGV. die Zustimmung der Bundesregierung bezüglich der Mitwirkung von Bundesorganen eingeholt.

Mit Zl. 59720—2a/51 vom 11. Juli 1951 hat die Bundesregierung gegen diesen Gesetzesbeschluß gemäß § 98 BGV. Einspruch erhoben. Im ersten Teil dieses Einspruches wurde bemängelt, daß die Landesregierung in mehreren Bestimmungen nach freiem Ermessen entscheiden könne und dadurch die Gefahr einer Beeinträchtigung lebenswichtiger wirtschaftspolitischer Interessen des Bundes gegeben sei, und vorgeschlagen, im Wege von Verhandlungen einen Ausgleich zwischen den wirtschaftspolitischen Interessen und den Interessen des Naturschutzes zu suchen, der der gegebenen Rangordnung dieser Interessen Rechnung trägt und der erforderlichen Umgestaltung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zugrundegelegt werden könnte. Da auf diesem Wege die Rechte des Landes auf dem Gebiete des Naturschutzes entgegen den verfassungsmäßig festgelegten Landesrechten den Bundesrechten hintangesetzt würden, ist diese Begründung um so mehr abzulehnen, als die behauptete Gefahr einer Beeinträchtigung lebenswichtiger, wirtschaftspolitischer Interessen des Bundes nicht gegeben ist. Dieser Standpunkt wurde auch in einer am 11. Jänner 1952 stattgefundenen Konferenz mit den Vertretern des Bundeskanzleramtes und der beteiligten Fachministerien eindeutig festgelegt.

Im zweiten Teil richtet sich der Einspruch gegen die Bestimmung des § 16 (2) des Gesetzes (*liest*): „Werden durch Entscheidungen der mit Naturschutz befaßten Behörden Interessen des Bundes sowie der Kammern berührt, so ist vor Erlassung eines Bescheides mit der zuständigen Behörde oder der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung das Einvernehmen herzustellen.“ Die behauptete Verfassungswidrigkeit stelle insofern eine Gefährdung der Bundesinteressen dar, als durch den Ausdruck „das Einvernehmen herzustellen“ die Entscheidung des Landes von der Zustimmung von Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Lebens abhängig gemacht wurde.

Wie in der vorgenannten Sitzung Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkl ausgeführt hat, liegt jedoch eine Gefährdung von Bundesinteressen deswegen nicht vor, weil das Land sich in den nach der Verfassung eingeräumten Rechten

selbst einschränken kann und es daher ihm überlassen bleibt, ob es in den fraglichen Fällen das Einvernehmen herstellen soll oder Ministerien, Kammern oder dergleichen nur zu hören beabsichtigt

Da die erwähnte Bestimmung „das Einvernehmen herzustellen“, von den Vertretern der Ministerien und Kammern in der Sitzung am 29. Jänner 1951 gewünscht wurde, erklärten in der Sitzung vom 11. Jänner 1952 sowohl diese Ministerien als auch der Vertreter des Bundeskanzleramtes, gegen einen Beharrungsbeschluß nichts zu unternehmen. Ich stelle daher namens des Verfassungsausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 22. April 1952) über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), welcher am 17. Mai 1951 vom niederösterreichischen Landtag beschlossen wurde, wird gemäß Artikel 22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBI. 137, neuerlich genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes, über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*) **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Doktor Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 305 einzuleiten.

Berichterstätter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer durch die niederösterreichischen Gemeinden zu berichten.

Hohes Haus! Das Landesgesetz vom 28. Mai 1948 ist ein sogenanntes Plafondgesetz, das heißt, es können die Gemeinden bei Feststellung des Hebesatzes der Grundsteuer A nur bis zu drei Viertel des höchstzulässigen Hebesatzes gehen; darüber hinaus bedürfen sie der Bewilligung durch die Landesregierung. In der Finanzausgleichsnovelle 1952 wurden diese Hebesätze der Grundsteuer A nun bezüglich ihrer Höchstgrenze festgelegt, und zwar mit 400 von Hundert des Grundsteuermeßbetrages, bei Bergbauerngemeinden mit 300 von Hundert des Meßbetrages. Die Landesregierung hat nun vorgeschlagen, daß das bisherige Gesetz

außer Kraft gesetzt wird und sich der Landtag nun ein eigenes Gesetz schafft, das dieser Finanzausgleichsnovelle Rechnung trägt.

Der Verfassungsausschuß hat über die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer durch die niederösterreichischen Gemeinden, einen Antrag gestellt, welcher lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 22. April 1952) über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer durch die niederösterreichischen Gemeinden wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

2. PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Durch die Finanzausgleichsnovelle 1952 haben die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, die Grundsteuer für landwirtschaftliche Grundstücke, die sogenannte Grundsteuer A, auf 400 Prozent oder in Bergbauerngemeinden auf 300 Prozent des Grundsteuermeßbetrages zu erhöhen. Durch die vorliegende Gesetzesvorlage wird bestimmt, daß eine Überschreitung der Hebesätze über 300 Prozent beziehungsweise 230 Prozent bei den Bergbauerngemeinden der Zustimmung der Landesregierung bedarf. Damit sind die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1948, das für diese Fälle geringere Sätze vorsah, entsprechend der neuen Finanzausgleichsnovelle abgeändert worden, das heißt, die Landesregierung soll offenbar in solchen Fällen prüfen, ob eine weitere, über diese Hebesätze hinausgehende Erhöhung der Steuern überhaupt noch tragbar ist.

In der Sitzung des Finanzausschusses, in der diese Gesetzesvorlage behandelt worden ist, hat Herr Landesrat Stika, dessen Referat diesen Gesetzesantrag eingebracht hat, erklärt, nach seiner persönlichen Meinung sei diese Gesetzesvorlage überhaupt überflüssig, weil ja die Gemeindevertreter genug politische Reife besitzen, um zu wissen, welche Erhöhung der Steuern noch möglich ist oder nicht. In dieser Sitzung wurde von den sozialistischen Abgeordneten auch erklärt, daß diese Gesetzesvorlage eigentlich eine Einschränkung der Gemeindeautonomie bedeute. Es gibt tatsächlich eine solche Einschränkung; während nämlich hier gesagt wird, daß über diese Hebesätze nur mit Zustimmung der Landesregierung hinausgegangen werden kann -- diese wird ihre Zu-



stimmung nur geben können, wenn sie die Verhältnisse vorher überprüft hat — gibt es Richtlinien der Landesregierung, welche die Gemeinden zwingen, diese Hebesätze genau in dieser Höhe zu beschließen, damit sie, wenn sie darum ansuchen, eine Beihilfe aus den Bedarfszuweisungen, die für einen bestimmten Zweck vorgesehen sind, nämlich für den Bedarf der Gemeinden in ganz bestimmten Fällen bei produktiven Arbeiten, bei der Errichtung von Schulbauten usw., erhalten können. Das heißt, hier wird ein Zwang ausgeübt, durch den die Gemeinden veranlaßt werden sollen, eine solche Erhöhung vorzunehmen.

Nun wird dagegen eingewendet: Wenn eine Gemeinde eine Hilfe aus den Steuerertragsanteilen, die der Gemeinde zustehen, beansprucht, dann kann man mit Recht verlangen, daß sie zuerst die Mittel ausschöpft, zu denen sie selber die Möglichkeit hat. Aber es ist klar, daß die Gemeinden, die um Bedarfszuweisungen ansuchen, das nur in besonders dringenden Fällen machen, wenn sie zum Beispiel Schulen oder Kindergärten brauchen. Es gibt aber auch viele Gemeinden, in denen die Bevölkerung besonders arm ist — zum Beispiel in Schönau an der Triesting, wo die Bevölkerung aus kleinen Bauern und Arbeitern besteht — und für die eine solche Steuererhöhung untragbar ist, die aber auch eine Schule oder einen Kindergarten wollen und deshalb um eine Hilfe bei der Landesregierung aus den Mitteln der Bedarfszuweisungen ansuchen. Ein solcher Zwang zur Erhöhung der Hebesätze ist also nach unserer Meinung keineswegs gerechtfertigt und bedeutet in Wirklichkeit eine Einschränkung der Gemeindeautonomie.

Die Erhöhung der Grundsteuer beträgt im allgemeinen das Doppelte, aber auch bei den Bergbauergemeinden ist sie um 50 Prozent erhöht worden. Das ist eine sehr starke Erhöhung der Grundsteuer, wie sie bisher noch nicht dagewesen ist. Es wurde sogar im „Bauernbündler“ geschrieben, daß die Bauern dadurch schwer getroffen wurden, wobei allerdings die etwas merkwürdige Feststellung gemacht wurde, daß die Landwirtschaftskammer vorher die Gesetzesvorlage nicht gesehen hat und darüber nicht gefragt worden ist.

Ich glaube aber, daß man hier eine Unterscheidung vornehmen müßte. Grund und Grund und Boden und Boden ist nicht dasselbe; nicht nur, was die Bonität anlangt, sondern auch in anderer Hinsicht. Der Grund und Boden, den eine Bauernfamilie bearbeitet, um ihre wirtschaftliche Existenz zu haben und um darüber hinaus noch landwirtschaftliche Produkte an die Bevölkerung abzugeben, ist der Arbeitsbesitz, den sie braucht. Dieser Grund und Boden ist etwas ganz anderes als die zehntausende

Hektar von Großgrundbesitz, die einem anderen Zweck dienen (*Ruf bei der ÖVP: USIA!*), nämlich dem Zweck, Gewinne und Profite abzuwerfen. Hier müßte man also die Unterscheidung treffen, daß man darauf Rücksicht nimmt, ob der Boden dazu dient, die wirtschaftliche Existenz der Bauernfamilie zu sichern. Durch eine solche Beschränkung würde man auch die Möglichkeit der Erhöhung der Produktion schaffen.

Die Gemeinden sind in den letzten Jahren außerordentlich schwer belastet worden. Ich erinnere daran, daß man von ihnen das Notopfer gefordert hat, zunächst als vorübergehende Maßnahme, aus der aber dann ein Präzipuum geworden ist, das also offenbar eine Dauereinrichtung sein soll. Auf der anderen Seite werden die Gemeinden gezwungen, immer neue Lasten der Bevölkerung aufzuerlegen. In Pottenstein hat man den Ausweg gesucht, daß die Grundsteuer zwar, weil es nicht anders möglich ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen eingehoben wird, daß aber die kleinen Bauern, die dadurch schwer betroffen werden, Beihilfen von der Gemeinde erhalten. Das ist ein Notausweg, der natürlich nicht eine dauernde Regelung sein kann. Aber auch das beweist, wie notwendig es ist, eine gesetzliche Regelung zu finden, die eine wirklich gerechtfertigte Beschränkung, eine wirkliche Rücksichtnahme auf die kleinen und mittelbäuerlichen Betriebe bringt, die sich bekanntlich heute in einer schweren Notlage befinden und bei der Erhöhung der Preise für Futtermittel und Kunstdünger in eine noch schwierigere Lage geraten werden. Es wäre also notwendig, daß man hier alles daransetzt, um eine übermäßige Belastung dieser bäuerlichen Betriebe zu vermeiden. Die Grundsteuer müßte in einem solchen Ausmaß festgesetzt werden, daß sie für diese kleinen Wirtschaften tragbar ist und ihnen die Möglichkeit zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion beläßt. Gleichzeitig müßten die großen Betriebe stärker herangezogen werden, deren Gewinne dies ohne weiteres zulassen.

2. PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STEINGÖTTER: Die bisherige Praxis hat bewiesen, daß allen Ansuchen der Gemeinden, die über das Höchstmaß, das das Gesetz bewilligt, hinausgegangen sind, bis auf ganz geringe Ausnahmen die Bewilligungen erteilt wurden. Infolgedessen möchte ich das Hohe Haus bitten, den Antrag des Verfassungsausschusses anzunehmen.

2. PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang*

und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Ing. Hirman, die Verhandlung zur Zahl 312 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Ing. HIRMAN: Im Auftrage des Verfassungsausschusses habe ich über den Antrag der Abgeordneten Schweinhammer, Mitterhauser, Hainisch, Wallig, Hilgarth, Ernecker und Genossen, betreffend die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg, zu berichten.

Der Gerichtsbezirk Marchegg besteht seit über 100 Jahren und die Gerichtsbarkeit der Stadt Marchegg führt auf eine Zeit von über 600 Jahren zurück. Das in Marchegg bestehende zwei Stockwerke hohe Gerichtsgebäude wurde 1905 erbaut und zählt zu den schönsten Baulichkeiten dieser Art in ganz Niederösterreich. Moderne Amtsräume, Diensträume der Gendarmerie, sofort beziehbare Wohnungen für den Gerichtsvorstand und für die Beamten sind vorhanden. Das gesamte Gebäude wurde vor kurzem neu renoviert und hat sich die Stadtgemeinde Marchegg bereit erklärt, die fehlende Inneneinrichtung der Amtsräume aus eigenen Mitteln herzustellen.

Bisher werde zweimal monatlich Gerichtstage abgehalten, die einen sehr starken Besuch aufweisen. Die Notwendigkeit der Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg ist dadurch am klarsten bewiesen, daß außer diesen Amtstagen in Marchegg noch zahlreiche Verhandlungen in Gänserndorf abgehalten werden müssen. Die Zufahrt der südlichen Marchfeldgemeinden nach dort hat sich noch immer nicht gebessert, so daß kurze Vorsprachen im Notariat oder Grundbuch für die Bewohner von Stopfenreuth, Loimersdorf, Witzelsdorf oder Engelhartstetten nur durch die Benützung von drei verschiedenen Bahnlinien möglich sind. Solche Vorsprachen benötigen meist eine ganz-tägige Inanspruchnahme.

In der Stadt Marchegg waren seinerzeit außer dem Notariat und Grundbuch noch drei Rechtsanwälte tätig. Die Rückverlegung des Bezirksgerichtes nach Marchegg würde ein Wiederaufblühen der Stadt und des gesamten Wirtschaftslebens bedeuten.

Der Bezirk Marchegg ist durch die Kriegereignisse schwer mitgenommen und ist die Rückverlegung des Bezirksgerichtes nur eine Wiedergutmachung und die Wiederherstellung eines jahrhundertalten Rechtes.

In seiner Sitzung vom 28. März hat sich der Verfassungsausschuß mit diesem Antrag befaßt und stellt nun einstimmig den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen für die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Marchegg zu treffen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag abstimmen zu lassen.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

In 5 Minuten findet eine vertrauliche Sitzung des Landtages statt.

Folgende Ausschüsse werden ihre Sitzungen abhalten:

Der Finanzausschuß sogleich nach der vertraulichen Sitzung im Herrensaal; der Wirtschaftsausschuß sogleich nach der vertraulichen Sitzung im Prälatensaal; ferner der Schulausschuß eine Viertelstunde nach der vertraulichen Sitzung im Prälatensaal und der Verfassungsausschuß eine Viertelstunde nach der vertraulichen Sitzung im Herrensaal.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 10 Minuten.)